



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0241 vom 29.10.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	20.11.2012	zur Information

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Lärmaktionsplan
hier: Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Der Bundesgesetzgeber hat in den Regelungen der §§ 47 a bis 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt EG Nr. L 189, S. 12) in deutsches Recht umgesetzt.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu verhindern. Hierzu sollen - vereinfacht dargestellt - schrittweise folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedsstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden,
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen,
- Aufstellung von Aktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich zu verhindern und zu vermindern und eine zufriedenstellende Umweltqualität zu erhalten.

In der 1. Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden die Ballungsräume sowie Hauptverkehrsstraßen, der Hauptschienenverkehr sowie Großflughäfen erfasst. Auf die Beratung im Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt vom 05.11.2008 wird verwiesen.

In der 2. Stufe sind alle weiteren Hauptlärmquellen untersucht worden.

Seit dem 24.10.2012 ist das neue Umgebungslärmportal mit dem neuen Kartenviewer zur Darstellung der Lärmkarten der 2. Stufe, Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen, frei geschaltet. Die Lärmkarten sind nun auch für die Öffentlichkeit einzusehen und der Kartenviewer ist wie bisher direkt auf der Startseite des Umgebungslärmportals (www.umgebungslaerm.nrw.de) verlinkt (Lärmkarten Viewer). Die alten Karten aus der 1. Stufe der Lärmkartierung sind damit nicht mehr als Kartendienst abrufbar.

Aus der Kartierung der Hauptverkehrsstraßen ist ersichtlich, dass die Stadt Ochtrup nur durch die A 31 und B 54 betroffen ist. Da es sich hierbei um überörtliche Straßen handelt, werden Lärmaktionspläne seitens der Stadt Ochtrup zur Zeit nicht aufgestellt.

Umweltrelevanz:

Keine Auswirkungen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke